



MERKBLATT

Kantonale Bewilligung für die regelmässige gewerbsmässige Personenbeförderung

I. Allgemeines

– **Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) vom 20. März 2009 (SR¹ 745.1);
- Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) vom 4. November 2009 (SR 745.11);
- Verordnung über die Bewilligung für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung (Personenbeförderungsverordnung, PBV) des Kantons Basel-Stadt vom 21. Dezember 2009 (SG² 563.500).

– **Weshalb braucht es eine Konzession, Bewilligung oder Genehmigung?**

Der Bund hat das ausschliessliche Recht, Reisende mit regelmässigen und gewerbsmässigen Fahrten zu befördern, soweit dieses Recht nicht durch andere Erlasse oder völkerrechtliche Verträge eingeschränkt ist (Art. 4 PBG). Er kann dafür im nationalen Verkehr Personenbeförderungskonzessionen (Konzessionen) an Unternehmen erteilen (Art 6 Abs. 1 PBG und Art. 6 VPB), im grenzüberschreitenden Personenverkehr entweder eidgenössische Bewilligungen³ (Art. 8 PBG) oder Genehmigungen⁴.

Für die Personenbeförderung von geringer Bedeutung hat der Bund die Kantone ermächtigt, Bewilligungen zu erteilen (Art. 7 Abs. 2 PBG).

Regelmässig ist die Personenbeförderung, wenn zwischen den gleichen Orten während höchstens 15 Tagen im Jahr mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden, wobei die Hin- und Rückfahrt als zwei Fahrten gelten (Art. 2 Abs. 1 VPB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. a. PBG).

Gewerbsmässig ist die Personenbeförderung, wenn eine Person Reisende

- gegen Entgelt befördert, und zwar unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden selbst oder von Dritten bezahlt wird;
- kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b PBG in Verbindung mit Art. 3 VPB).

– **In welchen Fällen braucht es keine Konzession oder Bewilligung?**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 VPB wird keine Konzession oder Bewilligung benötigt für:

- Fahrten mit nicht spurgeführten Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung nicht dazu bestimmt und geeignet sind, mehr als neun Personen, einschliesslich FahrerIn oder Fahrer zu befördern;
- Fahrten die innerhalb eines Jahres während höchstens 14 aufeinanderfolgender Tage regelmässig und fahrplanmässig angeboten werden (Dies gilt insbesondere auch für Anlässe, die einmal im Jahr oder nur an einem Tag oder Wochenende stattfinden);
- die ausschliessliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen;
- die ausschliessliche Beförderung von Angehörigen der Armee;
- Fahrten, mit denen vorab gebildete Fahrgastgruppen von einem gemeinsamen Ausgangspunkt aus zu einem gemeinsamen Reiseziel befördert werden, sofern die Beförderung im Rahmen eines Pauschalreiseangebots erfolgt;
- Fahrten, mit denen vorab gebildete Gruppen befördert werden und jede Gruppe mit dem gleichen Fahrzeug an ihren Ausgangspunkt zurückgebracht werden (Rundfahrten);
- alle übrigen Fahrten, die nicht unter Art. 6 und 7 VPB fallen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesamt für Verkehr (BAV), ob für einen Transportdienst eine Konzession oder Bewilligung erforderlich ist (Art. 8 Abs. 3 VPB)

¹ SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts

² SG = Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt

³ Gilt für Fahrten zwischen der Schweiz und sogenannten Drittstaaten (Nicht-EU-Länder)

⁴ Gilt speziell für Fahrten zwischen der Schweiz und EU-Ländern; Grundlage ist das Landverkehrsabkommen CH-EU vom 21. Juni 1999 (SR 0.740.72).

– **In welchen Fällen muss eine Konzession oder Bewilligung beim Bund, in welchen eine kantonale Bewilligung beantragt werden?**

Eine Konzession ist für den nationalen Linienverkehr (fahrplanmässige Verbindungen) mit oder ohne Erschliessungsfunktion, Bedarfsverkehr (nur bei genügender Nachfrage) und Flughafentransfers (Transfers zwischen einem Flughafen und einem touristischen Ort oder Gebiet) erforderlich (Art. 6 VPB).

Eine eidg. Bewilligung ist für Personenbeförderung ausschliesslich im grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich (Linienverkehr in EU-Länder und in Drittstaaten, Bedarfsverkehr, linienverkehrsähnliche Fahrten; Art. 37 Abs. 1 und 38 VPB; 3. Kapitel: Art. 39 – 55 VPB). Mit einer eidg. Bewilligung dürfen keine Reisende ausschliesslich innerhalb der Schweiz befördert werden (Kabotageverbot; Art. 37 Abs. 2 VPB)

Gemäss Art. 7 VPB ist eine kantonale Bewilligung erforderlich für :

- a. Linien-, Bedarfsverkehr und linienverkehrsähnliche Fahrten, sofern diese nicht nach Art 6 VPB konzessionspflichtig sind;
- b. Schülertransporte;
- c. Arbeitnehmertransporte;
- d. Fahrten, die von einem Nichttransportunternehmen oder auf dessen Rechnung oder Veranlassung ausschliesslich für seine Kundschaft, Mitglieder oder Besucherinnen und Besucher durchgeführt werden.

– **Wer ist für die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen zuständig?**

Konzessionen, eidgenössische Bewilligungen und Genehmigungen erteilt der Bund (das UVEK bzw. BAV).

Bewilligungen im Kanton Basel-Stadt erteilt das Bau- und Verkehrsdepartement, Amt für Mobilität (§ 3 Abs. 1 PBV).

– **Welcher Kanton ist zuständig für grenzüberschreitende Transporte?**

Für Schüler- und Arbeitnehmertransporte, die Kantonsgrenzen überschreiten, ist derjenige Kanton zuständig, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ort der Lehranstalt oder der Arbeitsort befindet. Für die übrigen Transporte ist derjenige Kanton zuständig, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangspunkt der Fahrten befindet (Art. 34 Abs. 2 VPB).

Überschreitet einer der genannten Transporte die Landesgrenze, braucht es keine kantonale Bewilligung. Im Zweifelsfall ist die Frage mit dem BAV zu klären.

– **Was regelt die kantonale Bewilligung nicht?**

- Die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf dem Rhein (§ 2 PBV);
- Die generelle Zulassung als Strassentransportunternehmen → fällt in die Zuständigkeit des BAV;
- Das Verfahren zur Kontrolle und Zulassung von Fahrzeugen → Motorfahrzeugkontrolle beider Basel;
- Das Taxiwesen → Kantonspolizei Basel-Stadt;
- Die ausnahmsweise Zufahrt in die Basler Innenstadt → Kantonspolizei Basel-Stadt.

– **Welche Voraussetzungen muss ein Gesuch um eine kantonale Bewilligung erfüllen?**

Eine kantonale Bewilligung kann gemäss Art. 30 VPB nur erteilt werden, wenn

- a. keine bestehenden Angebote des öffentlichen Verkehrs in ihrem Bestand gefährdet werden;
- b. keine bestehenden und von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanzierten Verkehrsangebote wesentlich konkurrenziert werden;
- c. keine wesentlichen Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen;
- d. das Unternehmen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr bietet.

Nähere Details zum Verfahren sind im 2. Kapitel, 3. Abschnitt: Art. 30a – 36 VPB aufgeführt.

Über das Verfahren um Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung für die Personenbeförderung hinausgehend, muss das ersuchende Unternehmen gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 PBG

- über die erforderlichen Bewilligungen für die Benützung der Verkehrswege und Haltestellen verfügen;
- nachweisen, dass das im Bewilligungsgesuch beantragte Verkehrsangebot im Binnenverkehr zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden kann;
- nachweisen, dass zum bestehenden Angebot anderer öffentlicher Transportunternehmen keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverzerrungen entstehen oder einige wichtige neue Verkehrsverbindung eingerichtet wird;
- nachweisen, dass es die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet.

– **Wie lange ist eine kantonale Bewilligung gültig?**

Eine kantonale Bewilligung wird für höchstens zehn Jahre erteilt (Art. 7 Abs. 4 PBG). Im Einzelfall, abhängig vom jeweiligen Gesuch, bestimmt das Amt für Mobilität die Geltungsdauer.

– **Kann eine kantonale Bewilligung erneuert, geändert, übertragen, entzogen oder widerrufen werden?**

Eine Bewilligung kann erneuert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung (gemäss Art. 30 VPB) immer noch erfüllt sind (Art. 31 VPB).

Eine Bewilligung kann auf Gesuch der Inhaberin geändert oder übertragen werden (Art. 32 VPB). Auch kann die Inhaberin jederzeit auf die bewilligte Tätigkeit verzichten, wobei sie den Verzicht dem Amt für Mobilität melden muss (Art. 33 VPB und § 7 PBV).

Die kantonale Behörde kann die Bewilligung entziehen, wenn das Unternehmen die ihm verliehenen Rechte nicht oder nur teilweise ausübt oder die ihm nach Gesetz oder Bewilligung auferlegten Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt (Art. 9 Abs. 3 PBG). Auch kann sie die Bewilligung widerrufen, wenn wesentliche öffentliche Interessen wie beispielsweise die zweckmässige und wirtschaftliche Befriedigung der Transportbedürfnisse dies rechtfertigen (Art 9 Abs. 5 PBG).

II. Verfahren im Kanton Basel-Stadt

– **Wie ist bei einem Gesuch vorzugehen?**

Ein Gesuch um Erteilung, Erneuerung, Änderung oder Übertragung einer kantonalen Bewilligung ist dem Amt für Mobilität in zweifacher Ausführung (Doppel) spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der geplanten Betriebsaufnahme einzureichen bzw. zu melden (§ 4 Abs. 1 und § 6 PBV).

– **Welche Angaben hat ein Gesuch zu enthalten?**

Ein Gesuch hat die Angaben gemäss Anhang zu § 4 Abs. 2 PBV (Details siehe in Kap. III) zu enthalten.

Das Amt für Mobilität kann weitere Angaben verlangen, sofern diese für den Bewilligungsentscheid massgebend sind (§ 4 Abs. 2 PBV) wie z.B. ein Leumundszeugnis, Auszug aus dem Strafregister etc.

– **Wann der Fahrbetrieb aufgenommen werden?**

Der Fahrbetrieb kann erst aufgenommen werden, wenn die kantonale Motorfahrzeugkontrolle die Fahrzeuge kontrolliert und deren Eignung schriftlich bestätigt hat und nachdem die kantonale Bewilligung erteilt oder erneuert worden ist (§ 8 Abs. 1 PBV)

– **Welche Gebühren werden für kantonale Bewilligungen verrechnet?**

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- Grundgebühr (§ 10 PBV) und
- Regalgebühr (§ 11 PBV).

Die Grundgebühr beträgt gemäss § 10 Abs. 1 PBV zwischen 250 und 1'000 Franken, in komplexen Fällen bis zu 2'000 Franken. Zur Festlegung der Höhe der Gebühr hat das Amt für Mobilität einen Ermessensspielraum. In Ergänzung dazu kann es die Bestimmungen in der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren⁵ und die Verordnung über den Strassenverkehr⁶ anwenden (§ 10 Abs. 2 PBV).

Für Fahrten, die gemäss Art. 34 Abs. 2 VPB die Kantonsgrenzen überschreiten, kann die Grundgebühr angemessen reduziert werden (§ 12 PBV).

Bei Schülertransporten wird die Grundgebühr auf die Hälfte reduziert (§ 12 Abs. 2 PBV).

Die Regalgebühr kommt zur Anwendung, wenn die Bewilligung an ein nicht konzessioniertes Transportunternehmen erteilt wird. Sie wird für die gesamte Geltungsdauer der verliehenen Bewilligung und in Anlehnung an die Ansätze in der Verordnung über die Gebühren und Abgaben des BAV (Gebührenverordnung BAV, Geb-V BAV)⁷ erhoben. Falls der Betrieb nicht ganzjährig erfolgt, wird die Gebühr monatsweise (pro rata temporis) berechnet (§ 11 PBV). Für Schülertransporte entfällt sie ganz (§ 12 Abs. 2 PBV).

Das Gebühreninkasso erfolgt durch das Amt für Mobilität (§ 13 PBV).

⁵ SG 153.810

⁶ SG 952.200

⁷ SR 742.102

III. Angaben gemäss Anhang zu § 4 Abs. 2 PBV

Gesuche um eine kantonale Bewilligung haben zu enthalten:

1. Name oder Firma, Vorname, Wohnadresse oder Firma, Sitz und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
2. eine Kopie der Lizenz für die Zulassung als Strassentransportunternehmen gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 (STUG; SR 744.10) und gemäss der Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr vom 1. November 2000 (STUV; SR 744.103);
3. einen Auszug aus dem Handelsregister;
4. Zweck der Fahrten gemäss Art. 7 Abs. der VPB;
5. Begründung des Bedürfnisses für die beantragte Verkehrsverbindung sowie Angaben über die zu befördernden Personen;
6. vorgesehene Fahrstrecke mit Bezeichnung der Anfangs- und Endpunkte sowie der Haltestellen;
7. Angaben über die Zahl und die Häufigkeit der Fahrten sowie die Zeitspanne, während der die Fahrten ausgeführt werden;
8. Angaben, ob die Fahrten in eigener Regie oder im Auftragsverhältnis ausgeführt werden;
9. Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme;
10. gewünschte Gültigkeitsdauer der beantragten Bewilligung;
11. Fahrplan und Tarif;
12. Angaben über den Typ, die Zulassung und die Eigentumsverhältnisse der einzusetzenden Fahrzeuge sowie Angaben über das Fahrpersonal;
13. bei Übertragungen: zusätzlich alle erforderlichen Angaben gemäss Ziff. 1–11 über den künftigen Inhaber oder die künftige Inhaberin der Bewilligung und dessen oder deren Zustimmung;
14. bei Erneuerung oder Änderung einer Bewilligung: Datum und Nummer der Verfügung.

Basel, Juli 2019